

Ergänzende Bedingungen der Dessauer Stromversorgung GmbH (DSV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 22.10.2014

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 StromGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Der Abrechnungszeitraum beträgt 12 Monate.

2.2 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlung gemäß § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 2 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. SEPA-Basislastschriftmandat
2. SEPA-Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers
3. Dauerauftrag zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszah-

lungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Die Stadtwerke Dessau sind berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Diese Entgelte sind im Preisblatt der Stadtwerke Dessau veröffentlicht.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

8.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.02.2015 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.08.2007.

Anlage: Preisblatt

Preisblatt zur StromGVV

Gültig ab: 01.07.2024

I. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 GasGVV)

- Mahnung 2,50 Euro
- Nachinkasso / Direktinkasso 30,05 Euro
- Bearbeitung einer Rücklastschrift gem. Kosten der Geldinstitute

II. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)

- Unterbrechung der Versorgung 70,24 Euro
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 83,59 Euro (inkl. UST)
 - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten 83,59 Euro (inkl. UST)Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.
- Sonderablesung 83,59 Euro (inkl. UST)
- Bearbeitungsentgelt für Nichtteilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr 2,50 Euro (inkl. UST)
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
 - für Verbraucher 0 % über dem Basiszinssatz
 - für Unternehmer 0 % über dem Basiszinssatz

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso / Direktinkasso) und Unterbrechung der Versorgung (Sperrkosten), enthalten bereits die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %).